

SATZUNG

Förderverein Solarfreibad Limbach e.V.

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des Solarfreibads in Limbach. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Schwimmbads zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Solarfreibad Limbach" mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 66459 Kirkel Limbach

1.3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Solarfreibads Limbach zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege.

2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der o. g. gemeinnützigen Zwecke.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

2.4 Der Satzungszweck kann ferner auch verwirklicht werden durch das Anbieten von Veranstaltungen und Kursen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 52 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Solarfreibad Limbach sowie dessen Erhalt und Weiterentwicklung verwendet.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Es darf keine Person durch _Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 18. Jahr
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten sowie E-Mail, soweit vorhanden. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung der/des

gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

4.3 Gemeinden, Firmen, Vereine, Schulen oder andere juristische Personen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit

4.5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4.6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4.7. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Kündigung, Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet: - durch Austritt

- durch Tod

- durch Ausschluss

- bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

5.2. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

5.3. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

5.4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Förderverein Solarfreibad Limbach, Seite 3/6

5.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

6.2 Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

6.3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6.2. der

Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigten

Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

6.4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

6.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen unaufgefordert nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge, Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 7.1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht - durch (Mitglieds-) Beiträge
- durch Spenden
- öffentliche Mittel
- 7.2. Umlagen werden nicht erhoben.
- 7.3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.4 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 7.5 Der Jahresbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist zum 1. des laufenden Monats der Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus: - der/dem 1. Vorsitzende/n
- der/dem 2. Vorsitzende/n
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- mindestens drei Beisitzer/innen
- einem/einer durch die Gemeindeverwaltung entsandten Vertreterin (ohne Stimmberechtigung)
- 9.2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- 9.3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 9.4. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.5. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 9.6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Verwendung der Mittel. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet, so ist der Vorstand bei der nächsten Einberufung zu den gleichen Tagesordnungspunkten automatisch beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen gewählt.
- 9.8 Der Vorstand ist bis zu einem Betrag von 1.000 € Verfügungsberechtigt. Über einen höheren Betrag entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 10 Ehrenamtlichkeit und Vereinbarkeit der Vorstandsämter

10. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung per E-Mail und Veröffentlichung in den Kirkeler Nachrichten einberufen.
Sie entscheidet über die Belange des Vereins.
- 11.2 Die Tagesordnung enthält mindestens die Tagesordnungspunkte

- Geschäftsbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Aussprache

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

11.3 Die MV wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen.

11.4 Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der

Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt

11.5 Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die MV wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer/innen beträgt die Amtszeit des 1. Kassenprüfers zwei Jahre, die Amtszeit des zweiten Kassenprüfers ein Jahr.

11.6 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

11.7 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wird

keine geheime Stimmabgabe beantragt, so erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

11.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der/die Schriftführer/in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, das Protokoll einzusehen.

11.10. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 12 Satzungsänderung

12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt

in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der auf der MV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Änderung des Vereinszweckes muss von 3/4 den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden

12.3 Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht.

12.4 Eine eventuelle Satzungsänderung tritt am Tage nach der Versammlung in Kraft.

§ 13 Vereinsauflösung

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

13.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

14.1 Der Förderverein „Solarfreibad Limbach e. V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, auch der des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Gerichtsstand ist Homburg/Saar

Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Kirkel

§ 16 Inkrafttreten und Gültigkeit

16.1 Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02. Juli 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kirkel Limbach, den 2. Juli 2025

In der geänderten Fassung vom 29.10.25